

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2020**

**4. Prüfungsbereich: Wirtschaft- und Sozialkunde**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Kenn-Nummer:</div>				
<p><b>Teil 1 - Vertragsrecht</b></p> <p>1. Zu prüfen ist, ob die Stadt Schlossheim (S) gegen das Elektronikgeschäft (E) einen Anspruch auf Reparatur der Kamera nach §§ 437 Nr. 1 i. V. m. 439 Abs. 1 BGB hat.</p> <p>Voraussetzung ist zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen S und E. Dieser liegt laut Sachverhalt unstrittig vor.</p> <p>Darüber hinaus müsste die Sache einen Mangel aufweisen. Nach § 434 Abs. 1 BGB ist die Sache mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, den objektiven und den Montageanforderungen entspricht.</p> <p>Nach § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist die Sache, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, den objektiven Anforderungen entsprechend, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet.</p> <p>Eine andere, subjektive, Vereinbarung ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Kamera gibt häufig Fehlermeldungen aus und stürzt gelegentlich ab. Aufgrund dessen können keine Bilder mit der Kamera angefertigt werden. Doch gerade dies entspräche einer gewöhnlichen Verwendung der Kamera. Damit eignet die Kamera sich nicht für die gewöhnliche Verwendung.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p>			

<p>Dieser Mangel müsste nunmehr auch bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Nach § 446 S. 1 BGB geht mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.</p> <p>Die Kamera muss demnach im Zeitpunkt der Übergabe bereits mangelhaft gewesen sein.</p> <p>Es liegt ein produktionsbedingter Defekt vor. Dieser Defekt muss im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben. Damit lag der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor.</p> <p>Da ein Sachmangel gegeben ist, kann S nunmehr nach § 439 Abs. 1 BGB sein Wahlrecht ausüben und Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Vorliegend hat S sich für die Nachbesserung entschieden.</p> <p>S hat gegen E einen Anspruch auf Reparatur der Kamera aus §§ 437 Nr. 1 i. V. m. 439 Abs. 1 BGB.</p> <p>Besondere Regelungen für die kaufrechtliche Gewährleistung im Rahmen des vorliegenden Kaufvertrages gibt es nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, bei welchem besondere Regelungen bestehen würden.</p> <p>2. Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2 i. V. m. 323 Abs. 1 BGB</p> <p>Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3 i. V. m. 280 Abs. 1, 3; 281 (§ 281, da sich hierbei das Verschulden auf das Ausbleiben der Nacherfüllung bezieht. Andere SchE-Ansprüche gegenüber dem Verkäufer würden i. d. R. am fehlenden Verschulden scheitern.)</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1 ZP (16)</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>(3) ((19))</p>			
<p><b>Teil 2 – Staatsrecht</b></p> <p>I. Sachverhalt</p> <p>Zu prüfen ist, ob S. Müller wirksam zum Bundeskanzler gewählt wurde.</p> <p>Bei dem Verfahren handelt es sich um ein konstruktives Misstrauensvotum. Rechtsgrundlage ist daher Artikel 67 GG.</p>	<p>0,5</p> <p>2</p>			

<p>Zur Wahl ist gem. Artikel 67 I GG die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erforderlich. Es ist also die absolute Mehrheit erforderlich. Nach Artikel 121 GG ist dabei von der gesetzlichen Mitgliederzahl auszugehen.</p>	3			
<p>Fraglich ist, wie hoch die gesetzliche Mitgliederzahl ist. Nach § 1 I Satz 1 BWahlG besteht der Bundestag vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Hinzu kommen die im Sachverhalt genannten 11 Überhangmandate und die 127 Ausgleichsmandate. Der Bundestag hat also 736 gesetzliche Abgeordnete.</p>	3			
<p>bei Nennung der RG für die Überhangmandate, § 6 IV Satz 2, und der Ausgleichsmandate, § 6 V Satz 2 BWahlG</p>	1 ZP			
<p>Die Mehrheit von 736 beträgt 369. Müller hat 382 Stimmen erzielt und damit die erforderliche Mehrheit erreicht.</p>	1			
<p>Nach Artikel 67 Absatz 2 GG müssen zwischen dem Antrag und der Wahl 48 Stunden liegen. Der Antrag wurde am 27.09. gestellt, die Wahl fand am 28.09., also am darauffolgenden Tag statt. Daher liegen zwischen Antrag und Wahl weniger als 48 Stunden. Damit wurde gegen Artikel 67 Absatz 2 GG verstoßen.</p>	3			
<p>S. Müller wurde nicht wirksam zum Bundeskanzler gewählt.</p>	0,5 (13)			
<p>II. Sachverhalt</p>				
<p>Es ist die formelle Rechtmäßigkeit des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.</p>	1			
<p>Gesetzesinitiativrecht: Nach Art. 76 Abs. 1 GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht. Der Entwurf wurde hier von der Bundesregierung erarbeitet, sodass das Gesetzesinitiativrecht insofern rechtmäßig ausgeübt wurde.</p>	2			

Nach Artikel 76 Abs. 2 GG sind die Entwürfe aber zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Die Bundesregierung hat den Entwurf direkt dem Bundestag zugeleitet. Das Gesetzesinitiativrecht ist nicht rechtmäßig ausgeübt worden.	3			
Beschluss im Bundestag: Der Bundestag fasst seine Beschlüsse gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Hier liegt ein einfaches Gesetz vor, für das das Grundgesetz keine andere Mehrheit bestimmt.	2			
Daher gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die einfache Mehrheit. Hierbei gelten die Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Mit 268 : 214 liegt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz daher vor. Das Gesetz hat die erforderliche Mehrheit erhalten.	3			
Das Gesetzgebungsverfahren ist formell rechtswidrig.	1			
	(12)			
Zwischensumme:	44			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
<b>Summe:</b>	<b>50</b>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	50,00		49,00	15	1 (sehr gut)
unter	49,00	bis	47,50	14	1 (sehr gut)
unter	47,50	bis	46,00	13	1 (sehr gut)
unter	46,00	bis	44,50	12	2 (gut)
unter	44,50	bis	42,50	11	2 (gut)
unter	42,50	bis	40,50	10	2 (gut)
unter	40,50	bis	38,50	9	3 (befriedigend)
unter	38,50	bis	36,00	8	3 (befriedigend)
unter	36,00	bis	33,50	7	3 (befriedigend)
unter	33,50	bis	31,00	6	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	28,00	5	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	25,00	4	4 (ausreichend)
unter	25,00	bis	22,00	3	5 (mangelhaft)
unter	22,00	bis	18,50	2	5 (mangelhaft)
unter	18,50	bis	15,00	1	5 (mangelhaft)
unter	15,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)